

Sonderinformation Datenschutzmanagement - Corona und die Verpflichtung zum Führen von (Kunden-)Listen

Zahlreiche Gewerbebetriebe und Bildungseinrichtungen dürfen Ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Dabei verpflichten einige Bundesländer Verantwortliche aus Gastronomie und körpernahen Dienstleistungen zur Dokumentation von Kundenkontaktdaten, um so eine effiziente Früherkennung potenzieller Infektionsketten zu ermöglichen. Mit diesem Merkblatt informiert Sie die [Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH](#) über grundlegende Anforderungen an eine datenschutzkonforme Erfassung personenbezogener Gast-, Kunden- oder Teilnehmerdaten. Da die länderspezifischen Regelungen unterschiedlich ausfallen, stellen wir Ihnen außerdem eine Liste mit den entsprechenden datenschutzrechtlichen Empfehlungen bzw. Anordnungen der Aufsichtsbehörden der Bundesländer bereit.

Pflicht zur Führung von Kundenlisten

Einige Länder haben die Wiedereröffnung bestimmter Gewerbebetriebe (z.B. Gastronomie oder Handels- und Dienstleistungsgewerbe) an die Voraussetzung geknüpft, lückenlose und ordnungsgemäße Kundenlisten zu führen, um eine schnelle Identifizierung von potenziellen Infektionsketten zu ermöglichen. Betroffen sind hiervon insbesondere Verantwortliche, die bei ihrer Leistungserbringung die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Meter nicht gewährleisten können, wie etwa Friseure, Kosmetiker und Tätowierer.

Datenschutzkonforme Erstellung von Kundenlisten

Werden Kundendaten für die Listenführung erhoben, so handelt es sich immer um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Umfang der Erhebung darf sich folglich nur auf solche Daten erstrecken, die für den infektionsrechtlichen Dokumentationszweck auch tatsächlich erforderlich sind.

Dies sind ausschließlich

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Datum und Uhrzeit des Besuchs

Bitte führen Sie die erforderlichen Listen nicht öffentlich und für Gäste, Kunden oder Teilnehmer nicht zugänglich. Sie als Verantwortlicher sollten deshalb die Daten erfragen und selbst in entsprechende Listen eintragen. Ein eigenständiges Eintragen der Kontaktdaten durch Gäste, Kunden oder Teilnehmende in manuelle Listen ist aus Datenschutzsicht nur zulässig, wenn vorherige Einträge abgedeckt werden. Alternativ könnten Sie von jedem Betroffenen eine Karte bzw. ein kurzes Formular ausfüllen lassen, welches Sie nach dem Ausfüllen an einem von Unbefugten nicht zugänglichen Ort aufbewahren. ➔

Rechtliche Grundlagen

Sofern die Erfassung nach einer gesetzlichen Vorgabe oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgt, ist sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO zulässig.

In Bereichen ohne eine konkrete Rechtsverpflichtung, kann die Erhebung von Namen und Kontaktdaten allenfalls in solchen Konstellationen zulässig sein, die ein besonders hohes Infektionsrisiko bergen (nach [Einschätzung des Robert Koch Instituts](#) wird eine namentliche Registrierung empfohlen für Kontaktpersonen, die z.B. ohne Sicherheitsabstand ein mindestens 15-minütiges Gespräch „face-to-face“ führen oder die mit Körperflüssigkeiten in direkte Berührung kommen). Hier kann eine Registrierung nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts aufgrund der hohen individuellen Ansteckungsgefahr auch ohne wirksame Einwilligung zulässig sein nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Keine Befugnis zur Erhebung der Kontaktdaten besteht in Konstellationen ohne Rechtspflicht und ohne längere Gespräche bzw. ohne Kontakt zu Körperflüssigkeiten. Eine Kundenregistrierung im Einzelhandel scheidet damit aus. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, eine freiwillige Registrierung denjenigen anzubieten, die daran teilnehmen möchten. Rechtsgrundlage ist dann die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO.

Informationspflicht

Gäste, Kunden bzw. Teilnehmende müssen über die Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO informiert werden. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, könnte dort, wo die Daten erfasst werden (beispielsweise im Empfangsbereich), ein Aushang angebracht oder ein Informationsblatt ausgelegt werden. Einzelne Datenschutzbehörden (z.B. [Niedersachsen](#)) stellen entsprechende Muster bereit.

Datenweitergabe

Listen oder Auszüge aus Listen sollten ausschließlich bei schriftlicher Aufforderung z.B. durch das Gesundheitsamt oder durch eine andere öffentliche Stelle übermittelt werden. Jede Aufforderung zur Übermittlung und die Übermittlung selbst müssen dokumentiert werden, um der Rechenschaftspflicht nachzukommen (welche Liste wurde wann und wie an wen übermittelt). Die Daten sollten nur auf einem sicheren Übertragungsweg übermittelt werden.

Aufbewahrungsdauer

Die Daten sind nach drei Wochen bis spätestens einem Monat (unterschiedlich je Bundesland und Branche) nach dem (letzten) Kontakt mit der betreffenden Person zwingend zu vernichten bzw. zu löschen. Es empfiehlt sich daher, die Listen Tag genau zu führen und diese nach dem Besuch des Gastes, Kunden bzw. Teilnehmenden und nach Ablauf der Frist zu vernichten. Die Kundenlisten sind dabei datenschutzkonform zu vernichten, z. B. durch Schreddern der Listen mit einem Aktenvernichter bei Papierunterlagen bzw. durch sicheres Löschen bei digitalen Formaten.

Länderspezifischen Vorgaben

[Bayern](#)

Das GfP-Datenschutz Team befindet sich teilweise im Home Office, ist aber ungeachtet dessen wie gewohnt für Sie erreichbar.

Haben Sie Fragen zum Thema Datenschutz? Kontaktieren Sie uns! Wir sind gerne für Sie da.

E-Mail: datenschutz@gfp24.de

Die direkte Durchwahl Ihrer Ansprechpartner finden Sie hier.

Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH

- Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände

Pestalozzistraße 27, 34119 Kassel

Telefon: +49 561 78968-93 /-99, Fax: -61

Web: www.gfp24.de, E-Mail: info@gfp24.de

GF: Dirk Schöttelndreier, Sitz der Gesellschaft: Marburg

Amtsgericht Marburg HR B 2038, Steuer-Nr. 020 225 130 17

Eine ausführliche Belehrung über Ihre Rechte nach Art. 13 DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der [GfP-Webseite](#).